

Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Gewerbegebiet Pr. Ströhen - B239“ und 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bzw. über den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß §§ 6 und 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 den Bebauungsplan Nr. 90 „Gewerbegebiet Pr. Ströhen – B239“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung und den Änderungsplan für die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes endgültig beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Gewerbegebiet Pr. Ströhen – B239“ der Stadt Rahden liegt in der Flur 24 der Gemarkung Pr. Ströhen und beinhaltet die Flurstücke 14, 15 (Teilfläche) und 159 zwischen der B 239 und der Bahnstrecke. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden: durch die Nordgrenze der Moororter Straße (Kreisstraße 70, Flur 24, Flurstück 194)
- im Osten: durch die Westgrenze der Bahnstrecke (Flur 5, Flurstück 472)
- im Norden: durch Südgrenze der Stichstraße Moororter Straße (Flur 24, Flurstück 15)
- im Westen: durch die Ostgrenze der Grabenparzelle an der B 239 (Flur 24, Flurstück 131) sowie der Ost- und Südgrenze der Moororter Straße 3 (Flur 24, Flurstück 13)

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den gleichen Geltungsbereich.

Die genauen Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Planunterlagen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Bezirksregierung Detmold gemäß § 6 BauGB mit Bericht vom 10.10.2016 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 17.11.2016, Az.: 35.21.10-610/R.109, Folgendes erklärt:

„Ihren mit o. a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.“

Der genehmigte Änderungsplan des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und dem Umweltbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Rahden, Bauamt, Zimmer 1 1 08, Lange Straße 9, 32369 Rahden, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan und gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Erteilung der Genehmigung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 90 „Gewerbegebiet Pr. Ströhen – B239“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Plan zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 90 „Gewerbegebiet Pr. Ströhen – B239“ der Stadt Rahden in Kraft.

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)



